

FUNDSACHE AUSGABEPROTOKOLL

Datum/Uhrzeit	Fundsache Nr.:
---------------	----------------

Hiermit wir die Fundsache mit der o.g. Nummer an den Abholberechtigten/Eigentümer

Herrn Frau

Nachname, Vorname	Telefon
Straße und Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	Personalausweisnummer

übergeben.

Detaillierte Beschreibung der Fundsache/ Besonderheiten, z.B. Inhalt, Schäden
--

Gemäß § 978 (2) Satz 5 BGB muss das Fundbüro dem Finder die Herausgabe der Fundsache an den Berechtigten (Eigentümer) anzeigen. Bei Rückgabe einer Fundsache an den rechtmäßigen Eigentümer sind wir verpflichtet, dem Finder den Namen und die Anschrift des Eigentümers mitzuteilen, damit der Finder seine Finderlohnansprüche gegen den Eigentümer geltend machen kann.

Der Eigentümer stimmt mit seiner Unterschrift diesem Vorgehen zu.

Die Servicegebühr für Fundsachen (Lagerung und Servicegebühr) beträgt gem. Preisliste **25,00 €** pro Fundsache.

Berlin, den _____

Unterschrift Abholer

Unterschrift Fundbüro



Gesetzliche Bestimmungen: § 978 BGB Fund in öffentlicher Behörde o. Verkehrsanstalt

- (1) Wer eine Sache in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt findet und an sich nimmt, hat die Sache unverzüglich an die Behörde oder die Verkehrsanstalt oder an einen ihrer Angestellten abzuliefern. Die Vorschriften der §§ 965 bis 967 und 969 bis 977 finden keine Anwendung.
- (2) Ist die Sache nicht weniger als 50 Euro wert, so kann der Finder von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn besteht in der Hälfte des Betrags, der sich bei Anwendung des § 971 Abs. 1 Satz 2, 3 ergeben würde. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder Bediensteter der Behörde oder der Verkehrsanstalt ist oder der Finder die Ablieferungspflicht verletzt. Die für die Ansprüche des Besitzers gegen den Eigentümer wegen Verwendungen geltende Vorschrift des § 1001 findet auf den Finderlohnanspruch entsprechende Anwendung. Besteht ein Anspruch auf Finderlohn, so hat die Behörde oder die Verkehrsanstalt dem Finder die Herausgabe der Sache an einen Empfangsberechtigten anzuzeigen.
- (3) Fällt der Versteigerungserlös oder gefundenes Geld an den nach § 981 Abs. 1 Berechtigten, so besteht ein Anspruch auf Finderlohn nach Absatz 2 Satz 1 bis 3 gegen diesen. Der Anspruch erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren nach seiner Entstehung gegen den in Satz 1 bezeichneten Berechtigten.

Allgemeine Hinweise für den Finder:

1. Die §§ 971, 973 BGB (Eigentumserwerb an Fundsachen) finden keine Anwendung bei Funden in öffentlicher Behörde oder Verkehrsanstalt (§ 978 BGB). Der Eigentumserwerb durch den Finder ist ausgeschlossen.
2. Der Eigentümer willigt mit seiner Unterschrift die Weitergabe seiner Kontaktdaten an den Finder zu. Sollte der gefundene Gegenstand nicht an seinen Eigentümer zurückgeführt werden können, verjährt der Anspruch auf Finderlohn mit Ablauf von drei Jahren nach der Entstehung auch ggü. dem Inhaber des Fundbüros.

Allgemeine Hinweise für den Eigentümer:

1. Im Fundbüro werden alle Gegenstände, die auf dem Gelände des Flughafens gefunden werden, aufbewahrt. Ausgenommen sind Gegenstände die in Flugzeugen gefunden werden.
2. Gepäck, das nach der Landung auf den Ankunftsbandern liegen bleibt, sowie nicht angekommenes Gepäck fällt in die Zuständigkeit der entsprechenden Fluggesellschaft. Für nicht angekommenes oder beschädigtes Gepäck wenden Sie sich bitte an die zuständige Gepäckermittlung.
3. Fundsachen können gegen eine Verwaltungsgebühr vom Eigentümer abgeholt werden. Zur Abholung einer Fundsache wird ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis benötigt.
4. Falls ein Dritter die Fundsache abholt, benötigen wir vorab eine Vollmacht, per Fax oder Brief, mit einer Kopie des Lichtbildausweises.
5. Die Verwaltungsgebühr ist dem Aushang zu entnehmen.
6. Bei Rückgabe einer Fundsache an den rechtmäßigen Eigentümer sind wir verpflichtet, dem Finder den Namen und die Anschrift des Eigentümers mitzuteilen, damit der Finder gegebenenfalls seine Finderlohnansprüche gegen den Eigentümer geltend machen kann. Das Fundbüro informiert gem. § 978 BGB Abs. 2 den Finder und leitet Ihre Daten an ihn weiter.
7. Falls sich Fundgegenstände nicht zuordnen lassen oder sich kein Eigentümer meldet, werden die Fundsachen nach einer Aufbewahrungsfrist von drei Monaten verwertet.